

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0639/23	BWH AZ: BWH
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	01.11.2023	2	/	3
2.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2023	4	/	/
3.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	07.11.2023	5	/	/
4.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	09.11.2023	4	/	/
5.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	13.11.2023	5	/	/
6.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2023	2	4	/
7.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	14.11.2023	6	/	/
8.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	15.11.2023	4	/	/
9.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2023	3	/	1
10.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	16.11.2023	4	/	1
11.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2023	4	/	1
12.	Betriebsausschuss BWH	09.11.2023	7	/	/
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11./23.11.2023	8	/	/
14.	Stadtrat	29.11.2023	einstimmig bestätigt		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Das KAG-LSA und § 25 Abs. 1 BestattG-LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens drei Jahren jeweils neu zu kalkulieren (§5 Abs. 2b Satz 1 KAG LSA).

Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen hat.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2023 für die Jahre 2024 bis 2026 erarbeitet. Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2024 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten unterliegt der BWH als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu achten. Aus diesem Grund bildet der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2022 die Grundlage der Kostenermittlung.

Da sich bei der Einzelkalkulation der Gebühren für die Ortsteile keine signifikanten Gebührenspreizungen ergeben haben und um bei zukünftigen Investitionen auf den Ortsteilfriedhöfen für Gebührenstabilität zu sorgen, wurden bei der vorliegenden Kalkulation alle Friedhöfe zusammengefasst und einheitliche Gebühren für alle Ortsteilfriedhöfe ermittelt.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigefügt

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile). Die sich während der Kalkulationsperiode ergebende Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)
- Anlage 2: Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung)
- Anlage 3: Gebührenkalkulationen für die Ortsteil-Friedhöfe

